

B e k a n n t m a c h u n g

des XXI. Nachtrages vom 14.10.2025 zur Satzung der Stadt Gummersbach über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 07.12.2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW S.706) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S.712/SGV. NRW 610) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am 08.10.2025 folgenden XXI. Nachtrag zur Satzung der Stadt Gummersbach über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 07.12.2006 beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 5 und 6 der Satzung erhalten folgende Fassung:

(5) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung je Meter Grundstückseite (Absätze 1 bis 4) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse A :	0,96 €
- in Reinigungsklasse G :	0,80 €
- in Reinigungsklasse V :	0,53 €
- in Reinigungsklasse I :	14,37 €
- in Reinigungsklasse Z :	13,14 €

(6) Die Benutzungsgebühr für die Winterwartung je Meter Grundstückseite (Absätze 1 bis 4) beträgt jährlich für alle Straßen im Stadtgebiet (Anliegerstraßen, besondere Anliegerstraßen, innerörtliche Straßen, überörtliche Straßen, Straßen des Innenstadtrings, Straßen der Fußgängerzone im Sinne des Straßenverzeichnisses): **0,79 €**

Artikel II

Das Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Gummersbach vom 07.12.2006 (Teil II) wird hinsichtlich der Einteilung der Straßen wie folgt geändert:

Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Gummersbach vom 07.12.2006 Teil II Einteilung der Straßen

Straße bzw. Straßenteile	Stadtteil	Reinigungs- klasse und Straßenart	Bemerkungen
Erblandstraße	Schönenberg/Erbland		
a) Stichweg zu Haus Nr. 27, 31, 35		B	Neu
b) übrige Straße		A	
Windhagener Straße	Herreshagen		
a) Stichweg zu Haus Nr. 16, 18, 20		A	Neu
b) übrige Straße		V	

Artikel III

Dieser XXI. Nachtrag zur Satzung der Stadt Gummersbach über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende XXI. Nachtrag vom 14.10.2025 zur Satzung der Stadt Gummersbach über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 07.12.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gummersbach, den 14.10.2025

Stadt Gummersbach

Frank Helmenstein
Bürgermeister